

Weisung 06-12-04 vom 21.12.2006

### **Ergänzungen zur Bleiberechtsregelung –Erlass 06-11-01 vom 20. November 2006**

Ergänzend zu dem Erlass 06-11-01 vom 20. November 2006 werden folgende Regelungen getroffen:

#### **Allgemeines**

Die Aufnahme der Bearbeitung setzt grundsätzlich einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung voraus. Bei laufenden Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels sind –sofern die Anträge bis zum 17. Mai 2007 gestellt werden- die Voraussetzungen der Bleiberechtsregelung von Amts wegen zu prüfen. Bei Erfüllung der Voraussetzungen kann die Aufenthaltserlaubnis unter Berücksichtigung der Ziffer 1.4 erteilt werden.

Der Antrag eines Ausländers ist unverzüglich abzulehnen, wenn er mit Ausnahme der Ziffer 1.2.1 mindestens eine Voraussetzung der Bleiberechtsregelung nicht erfüllt. Auf die Ergänzung zu Ziffer 1.2.2 wird hingewiesen.

Die mit Erlass 06-11-01 vom 20. November 2006 ergangene Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG entfaltet im Hinblick auf § 10 Abs. 3 S. 3 AufenthG einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Es sind Einzelfälle denkbar, in denen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG dazu führt, dass ein Ausländer aus dem Anwendungsbereich der Bleiberechtsregelung fällt, obwohl mit einer Verlängerung des Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht zu rechnen ist. Um grob unbillige Ergebnisse zu vermeiden, sollen Betroffene auf die Möglichkeit eines Verzichts hingewiesen werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung erfüllen.

#### **1.1 Begünstigter Personenkreis Zu Ziffer 1.1.1 und 1.1.2**

Die begünstigten Personen müssen ausreisepflichtig sein und sich seit mindestens sechs oder acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten. Anzurechnen sind Zeiten, in denen der Ausländer im Besitz einer Duldung, einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz und/oder eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz war.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben eine Aufenthaltszeit von acht Jahren zu erfüllen. Eine bestimmte Aufenthaltszeit der unverheirateten volljährigen Kinder, die als Minderjährige zu oder mit ihren Eltern eingereist waren, ist nicht erforderlich.

#### **1.2 Voraussetzung für die Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis Zu Ziffer 1.2.1**

Als dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis sind auch mehrere legale Zeitarbeitsverträge zu verstehen, sofern es sich nicht um reine Saisonarbeitsverhältnisse handelt. Falls sich der Ausländer in einem

befristeten Arbeitsverhältnis befindet, ist eine Prognoseentscheidung zu treffen. Als Berufsausbildungsverhältnis im Sinne der Regelung gelten auch überbetriebliche Ausbildungen.

Die Lehrberufe müssen nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannt sein. Die Ausbildungen können auch an berufsbildenden Schulen absolviert werden.

Öffentliche Leistungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, Kinder- und Erziehungsgeld sowie Leistungen zur Ausbildungsförderung wie z.B. BAföG und Stipendien sind keine Sozialleistungen i.S. dieser Ziffer. Sie sind als Einkommen anzurechnen.

Volljährige Kinder, die eine allgemeinbildende Schule oder einen berufsvorbereitenden Kurs besuchen oder die studieren, erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn ihr Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen z.B. durch das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG oder den Bezug von BAföG gesichert ist.

### **Zu Ziffer 1.2.2 –dritter und vierter Spiegelstrich-**

Werden ausreichende Sprachkenntnisse und die Erfüllung der Passpflicht nicht bei Antragstellung nachgewiesen, kann dem Ausländer eine angemessene Frist für die Beibringung der Nachweise gesetzt werden. Die Entscheidung über den Antrag wird bis zum Ablauf der Frist zurückgestellt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Antrag unverzüglich abzulehnen.

Dem Ausländer kann zur Vorlage bei der Botschaft ein Hinweisschreiben ausgehändigt werden, in dem darauf verwiesen wird, dass der Ausländer mit Ausnahme der Passpflicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung erfüllt.

## **1.3 Von der Regelung ausgeschlossene Personengruppen**

### **Zu Ziffer 1.3.1**

Volljährige Kinder sind von der Regelung nur dann ausgeschlossen, wenn sie nach dem 16. Lebensjahr (Erteilung des eigenen Aufenthaltstitels) die Ausländerbehörde weiter vorsätzlich getäuscht haben.

Dies ist insbesondere für die Prüfung der EG 19-Fälle relevant. Entscheidend ist dabei, dass sie nach Kenntnis der Ermittlungsergebnisse (Feststellung der türkischen Staatsangehörigkeit) weiter vorsätzlich getäuscht haben

### **Zu Ziffer 1.3.5**

Bei der Prüfung, ob ein Ausschlussgrund gem. Ziffer 1.3.5 vorliegt, sind im Einzelfall

- von den Sicherheitsbehörden gem. § 87 Abs. 2 AufenthG übermittelte Erkenntnisse sowie
- Ergebnisse einer nach den Vorgaben des Erlasses vom 30.1.2006 vor Erteilung/Verlängerung von Aufenthaltstiteln durchzuführende Sicherheitsanfragen und/oder Sicherheitsbefragung

einzubeziehen.

Ich bitte im Zweifelsfall um Vorlage der Fälle.

### **Zu Ziffer 1.3.6**

Bei der Auslegung ist auf die Kernfamilie abzustellen. Liegt für einen Elternteil oder für ein im Familienverband lebendes minderjähriges Kind ein Ausschlussgrund vor, so scheidet zur Wahrung

der Familieneinheit die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich auch für die übrigen Familienmitglieder aus. Wenn der Einbeziehung eines volljährigen Kindes ein Ausschlussgrund entgegensteht, wird nur dieses von der Gewährung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen. Bei den Eltern und minderjährigen Geschwistern vorliegende Ausschlussgründe stehen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für volljährige Kinder nicht entgegen.

#### **1.4 Antragsfrist**

Vom Ausländer wird keine Rücknahme verlangt werden können, wenn er den Ausgang seines Bleiberechtsantrages nicht kennt. Eine Zusicherung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sollte daher den Antragstellern ausgehändigt werden, die mit der Bedingung zu versehen ist, dass Rechtsmittel und sonstige auf den weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge zurückgenommen werden.

#### **1.5 Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis Zu Ziffer 1.5**

Ist ein bestehendes Arbeitsverhältnis oder ein angebotenes Arbeitsverhältnis kürzer als zwei Jahre befristet, ist die Aufenthaltserlaubnis entsprechend befristet zu erteilen.

Um Scheinarbeitsverhältnissen vorzubeugen, ist in die Aufenthaltserlaubnis die auflösende Bedingung aufzunehmen, dass diese erlischt, wenn die Beschäftigung beendet oder nicht aufgenommen wird.

#### **Zu Ziffer 2. Anordnung gem. § 60a Abs. 1 AufenthG**

Eine Duldung zur Arbeitsplatzsuche ist einem Ausländer zu erteilen, der mit Ausnahme der Ziffer 1.2.1 alle weiteren Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfüllt. In die Akte ist ein entsprechender Prüfungsvermerk aufzunehmen.

Dem Ausländer ist ein Hinweisschreiben auszuhändigen, in dem potentiellen Arbeitsgebern der rechtliche Hintergrund der Bleiberechtsregelung und der Duldungserteilung zur Arbeitsplatzsuche erläutert wird. In dem Hinweisschreiben ist auch darauf hinzuweisen, dass mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die räumliche Beschränkung entfällt.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung kann, sofern die Sache nicht vorher entscheidungsreif wird, bis zum Ablauf der Duldung zurückgestellt werden. Der Ausländer ist über die Zurückstellung schriftlich zu informieren.

#### **Zu Ziffer 4. Statistische Erfassung**

Für die monatliche Statistik ist der mit der Weisung 06-12-01 versandte Vordruck zu verwenden.

Die Weisung tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Die Weisung 06-12-03 tritt gleichzeitig außer Kraft. Diese Weisung ist befristet bis zum 31. Dezember 2011.